

**Satzung des Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V.**  
**gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. November 1995**  
**in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. November**  
**2007**

**I – Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1.  
Der Verein führt den Namen „Sport und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V.“ (SSV 05 e.V.).
2.  
Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister der Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
3.  
Der Verein führt die Stadtfarben Schwarz-Rot-Weiß.
4.  
Das Geschäftsjahr geht vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1.  
Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein fördert auch im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel den Leistungssport.
2.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist nur selbstlos tätig (§ 55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbehaltene Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien des Deutschen Fußballbundes (DFB) eine Lizenz- oder Vertragsspielermannschaft unterhalten. Sportliche Veranstaltungen gegen Entgelt gehören nicht zum satzungsmäßigen Vereinszweck.

3.  
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4.  
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### § 3

#### **Verhältnis zu den Verbänden**

1.

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung und dergl.) des Deutschen Sportbundes (DSB), des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und ihrer Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2.

Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Liga-statut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

3.

Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafmaßnahmen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafmaßnahmen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

#### **II - Mitgliedschaft**

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) werden.

2.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Präsidiums aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Präsidium des Vereins festgelegt.

3.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Präsidium zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, spätestens drei Monate vor Ablauf desselben erklärt werden.

Der Ausschluß erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums nach Anhörung des Ehrenrates und kann erfolgen.

- a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
- b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.

## § 5

### **Beiträge**

1.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2.

Die Höhe der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das weitere regelt eine Beitragsordnung. Die Beiträge werden stets im ersten Monat eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Mitgliederversammlung kann auch Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Auf Antrag können die Beiträge und Umlagen vom Präsidium gestundet oder erlassen werden.

3.

Die Erhebung von Sonderbeiträgen durch einzelne Abteilungen, deren Sportart einen besonders hohen finanziellen Aufwand erfordert, bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Abteilungsversammlung und außerdem der Genehmigung des Präsidiums.

4.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgesetzt.

5.  
Der Mitgliedsbeitrag der jugendlichen Mitglieder darf nur für Belange der Jugend verwendet werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.  
Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2.  
Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt entsprechend auch für Abstimmung und Wahlen in Abteilungsversammlungen.
3.
  - a) Allen Mitgliedern steht es frei, sich in einer oder mehreren Sportarten (Abteilungen) des Vereins aktiv zu betätigen.
  - b) Alle Mitglieder des Vereins sind über den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) in eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung einbezogen.
  - c) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Schäden.
4.  
Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
  
Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

### III – Organe des Vereins

## § 7

### Organe

1.  
Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Präsidium
  - c) der Hauptausschuss

d) der Verwaltungsrat

e) der Ehrenrat

2.

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

3.

Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

4.

In die in Absatz 1 genannten Organe können nur Mitglieder gewählt werden oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.

5.

Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und – soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehenden in Absatz 1, lit. b – e, bezeichneten Organe handelt – von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Niederschriften sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen der Niederschriften an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.

6.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Absatz 1, lit. B – e, bezeichneten Organe sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

7.

Die Organe geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie, bezüglich der Organe Absatz 1, lit. b - e, die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt werden.

8.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang vertragliche Beziehungen im Bereich Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführung- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers der gleichen Spielklasse keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch das Präsidium.

2.

Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten anwesenden Mitglieder.

3.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium, Verwaltungsrat, Ehrenamt sowie der Berichte der Vereinsjugend und Abteilungen;
- b. die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss;

- 6 -

- c. die Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss;
- d. die Entlastung des Präsidiums;
- e. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrats, jeweils nach Anlauf der Amtszeit dieser Organe;
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen;
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

4.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied und der Mitteilung der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung im Reutlinger General-Anzeiger und in den Reutlinger Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung.

5.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben und in ihrem Wortlaut zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin in der Vereinsgeschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegen.

6.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

7.

In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungen- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen auf der Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8.

Das Präsidium soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 9

### **Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

1.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von einem

anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Wahl des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Verwaltungsrates.

2.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Vereins kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

- 7 -

3.

Den Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung regelt deren Geschäftsordnung.

## § 10

### Das Präsidium

1.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, der Stellvertreter des Präsidenten ist, den Schatzmeistern Hauptverein und Fußball sowie bis fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern und dem Vereinjugendleiter, der im Rahmen der Vereinsjugendordnung stimmberechtigtes Mitglied ist. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verwaltungsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für das Präsidium vor. Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils 3 Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorschlagsrecht des einzelnen Mitglieds bleibt unberührt.

Das Präsidium kann Aufgaben delegieren.

2.

Der Präsident wird in offener oder geheimer Abstimmung auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt. Er stellt der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und unter Berücksichtigung der Vorschläge des Verwaltungsrates die Mitglieder des Präsidiums zur Wahl vor.

Sind die Mitglieder des zu wählenden Präsidiums vorgestellt, können sie in einem Wahlgang gewählt werden. Auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung muß einzeln abgestimmt werden. Wobei auch andere Wahlvorschläge gemacht werden können.

3.

Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Präsident verhindert ist.

4.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

5.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, bestimmen die übrigen Mitglieder des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode.

6.

Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Präsidiums, die der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Ehrenrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Verwaltungsrat über. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.

- 8 -

## **§ 11**

### **Aufgabe des Präsidiums**

1.  
Dem Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es ist insbesondere zuständig für die Lizenz- und Vertragsspielerabteilung. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Forderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
2.  
Das Präsidium wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zuzuleiten.
3.  
Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.
4.  
Das Präsidium legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat einen Haushaltsplan vor und erstattet ihm mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.

## **§ 12**

### **Verwaltungsrat**

1.  
Der Verwaltungsrat besteht aus fünf, höchstens neun stimmberechtigten Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben müssen.
2.  
Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.  
  
Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Das Vorschlagsrecht des einzelnen Mitglieds bleibt unberührt.
3.  
Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

4.

Der Verwaltungsrat kann weitere Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen.

5.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in von seinem Vorsitzenden nach Bedarf – oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies fordern – einberufenen und von diesem geleiteten Sitzungen in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen jeweiliger Stellvertreter.

- 9 -

## § 13

### Aufgaben des Verwaltungsrates

1.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Der Verwaltungsrat berät das Präsidium in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierzu hat das Präsidium dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Vereins vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann sich zur Prüfung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Vereins externer Fachleute, insbesondere eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedienen.

Im Rahmen seiner Kontrollfunktion unterliegt dem Verwaltungsrat die Genehmigung des Haushaltsvorschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmenseite bedürfen seiner Genehmigung.

2.

Folgende Rechtsgeschäfte des Präsidiums bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Aufnahme von Krediten gleich welcher Art von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall;
- c) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen von mehr als € 5.000,00 monatlich im Einzelfall;
- d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen;
- e) Verträge zu Gunsten oder zu Lasten von Präsidiums- oder Vereinsmitgliedern;
- f) Rückzahlung bzw. Erfüllung von Darlehensverbindlichkeiten des Vereins gegenüber Präsidiums- und Vereinsmitgliedern;
- g) Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten, Geschäftsführern und Sportdirektoren/Managern. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung von freien Mitarbeitern auf Honorarbasis bei einer monatlichen Vergütung von mehr als € 3.000,00. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Genehmigung des Verwaltungsrates, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Haushaltsvorschlag vorgesehen sind.

3.

Auf Antrag des Verwaltungsrates hat der Präsident innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses recht der Einberufung dem Verwaltungsrat zu. Die Anträge des Verwaltungsrates zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.

## § 14

### Hauptausschuss

1.

Der Hauptausschuss besteht aus

- a. dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Präsidiumsmitglied für andere Abteilungen.
- b. den Abteilungsleitern
- c. den Vorsitzenden der dem SSV Reutlingen 05 e.V. angeschlossenen Vereine;
- d. dem/der Jugendleiter/in;
- e. dem/der Hausverwalter/in

- 10 -

2.

Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Er berät das Präsidium in der Führung der Vereinsgeschäfte aller Abteilungen mit Ausnahme der Fußballabteilung. Das Präsidium wird auf Verlangen der Mehrheit der Ausschussmitglieder über seine Tätigkeit berichten.
- b. Der Hauptausschuss entscheidet über die Verleihung von Ehren- und Leistungsnadeln gemäß § 20 der Satzung und für sonstige besondere sportliche Leistungen.

3.

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsidiumsmitglied für andere Abteilungen nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberufen und von diesem Präsidiumsmitglied geleitet. Die Einladungen zu Sitzungen des Hauptausschusses haben schriftlich zu erfolgen.

#### **IV - Abteilungen**

### **§ 15**

#### **Abteilungen und ihre Ausschüsse**

1.

Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Die Abteilungen sind an Weisungen des Präsidiums gebunden.

2.

Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Präsidium des Vereins verantwortlich. Der Abteilungsleiter ist kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.

3.

Die Fußballabteilung ist dem Präsidium direkt unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

4.

Abteilungsversammlungen sind mindestens in jedem 2. Jahr durchzuführen. Unabhängig vom Abteilungsleiter ist auch das Präsidium berechtigt, wenn das dringende Interesse der Abteilung dies gebietet, eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

Abteilungsversammlungen der Fußballabteilung werden durch den Präsidenten einberufen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Präsident oder dessen Stellvertreter vertreten die Fußballabteilung im Hauptausschuss.

Die Versehrtensportabteilung nimmt wegen ihrer Eigenart und besonderen Ziele und Aufgaben eine Sonderstellung ein. Sie nennt sich „Versehrtensportgemeinschaft Reutlingen im SSV Reutlingen 05“. Sie kann nach Genehmigung durch das Präsidium eigene Richtlinien für ihre Mitglieder erlassen.

- 11 -

## **V – Vereinsjugend**

### **§ 16**

#### **Jugendordnung**

1.  
Die Vereinsjugend des SSV Reutlingen 05 e.V. ist die Jugendorganisation des Vereins.
2.  
Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen wird. Das Präsidium ist für die Genehmigung bzw. Änderung der Vereinsjugendordnung zuständig. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **VI - Ehrenrat**

### **§ 17**

1.  
Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit wenigstens fünfzehnjähriger Vereinszugehörigkeit und vollendetem 40. Lebensjahr. Diese dürfen im Verein kein Verwaltungsamt bekleiden.
2.  
Aufgabe des Ehrenrates ist neben der Pflege der Tradition des Vereins
  - a. die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
  - b. die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Präsidium und Verwaltungsrat, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird;
3.  
Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Präsidium auf vier Jahre berufen; sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
4.  
Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein.
- 5.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden; im übrigen wird er nach eigenem Ermessen tätig.

- 12 -

## **VII - Disziplinarangelegenheiten**

### **§ 18**

#### **Strafen:**

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit folgenden Strafen belegt werden:

- a. Verwarnung;
- b. Verweis;
- c. zeitweilige Sperre bei aktiven Mitgliedern.

Das Präsidium hat eine Begnadigungsrecht unter der Voraussetzung, dass der Ehrenrat im Hinblick auf besondere Umstände eine Begnadigung befürwortet.

### **§ 19**

#### **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**

1.

Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; diese sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

2.

Liegen ganz besondere Verdienste um den Verein vor, so kann ein Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Sie können außerdem an allen Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 20**

## **Ehren und Leistungsmedaljen**

1.  
Der SSV Reutlingen 05 e.V. verleiht Ehrenmedaljen und Leistungsmedaljen in Silber und Gold.

2.  
Es werden ausgezeichnet:

Mit der Silbernen Ehrenmedalje: Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, oder andere Personen, die sich um den Verein oder um die Sportbewegung besonders verdient gemacht haben;

- 13 -

Mit der Goldenen Ehrenmedalje : Vereinsmitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören, sowie Mitglieder oder andere Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder die Sportbewegung erworben haben.

Bei der Ehrung wegen langjähriger Zugehörigkeit zählt die Mitgliedschaft vom 7. Lebensjahr an.

3.  
Für besondere sportliche Leistungen werden die silberne und goldene Leistungsmedalje verliehen.

Mit der Silbernen Leistungsmedalje werden ausgezeichnet:

Mitglieder, die als Einzelkämpfer oder Mitglieder einer Mannschaft mindestens eine Württembergische, Baden-Württembergische oder Süddeutsche Meisterschaft errungen haben.

Die Goldene Leistungsmedalje wird an Mitglieder verliehen, die als Einzelkämpfer oder Mitglieder einer Mannschaft eine Deutsche Meisterschaft oder drei Süddeutsche (Regional-) oder Württembergische/Baden-Württembergische Meisterschaften errungen haben. Für die dreimalige Erringung einer Deutschen Meisterschaft wird eine Sonderausfertigung der Goldenen Leistungsmedalje verliehen.

## **VIII - Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Auflösung des Vereins:**

Über die Auflösung des Vereins und die Beendigung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere Pflege und Förderung der in dem Verein betriebenen Sportarten im Rahmen des Schulsports) zu verwenden ist.